

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 3/16 B

L 1 SV 44/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SV 3985/15 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 15.2.2016 die Berufung des Klägers gegen den Beschluss des SG Karlsruhe vom 22.12.2015, mit dem dieses den Antrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Anfertigung und Übergabe einer Kopie der Verwaltungsakte zu dem Klageverfahren S 1 SO 1634/15 unter gleichzeitiger Verwerfung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, als unzulässig verworfen. Der Beschluss ist dem Kläger am 20.5.2016 zugestellt worden. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 21.5.2016 beim BSG "NZB sowie Revision" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hingewiesen worden. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

